



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Inspektionsdienst Erfurt Nord**

**Besuch vom 24. Juli 2015**

**Az.: 232-TH/I/15**

## **Inhalt**

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Brandschutz.....	3
II	Durchsuchung.....	3
III	Sichtspione .....	3
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	3
I	Gewahrsamsdokumentation .....	3
E	Positive Beobachtungen .....	4
F	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Länderkommission besuchte am 24. Juli 2015 den Inspektionsdienst (ID) Erfurt-Nord der Landespolizeiinspektion Erfurt. Die Dienststelle wurde im Jahr 2005 neu errichtet und verfügt über vier Einzelgewahrsamsräume sowie einen separaten Duschaum.

Der Besuch erfolgte ohne Ankündigung. Die Besuchsdelegation traf um 12:15 Uhr in dem ID Erfurt-Nord ein und wurde vom Dienststellenleiter begrüßt; im Weiteren stand der Schichtleiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Diesem wurde im Eingangsgespräch der Besuchsablauf erläutert, ferner wurde er um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente gebeten. Anschließend besichtigte die Kommission den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch. Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich keine Person in Gewahrsam. Eingangs- und Abschlussgespräch fanden im Sozialraum der Bediensteten statt.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Brandschutz**

Der ID Erfurt-Nord verfügt auch nach Angaben der Landespolizeidirektion im gesamten Gewahrsamsbereich über keine Brandmeldeanlage. Zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen im Fall eines Feuers empfiehlt die Länderkommission dringend den Einbau einer Brandmeldeanlage.

### **II Durchsuchung**

Vor der Aufnahme in den Gewahrsam werden nach Angaben des ID Erfurt-Nord Personen immer unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar<sup>1</sup>. Aus diesem Grund sollte stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen in Gewahrsam ähnlich Untersuchungsgefangenen nur den absolut unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Dieser Grundsatz kommt auch in §21 Abs. 3 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes zum Ausdruck, wonach festgehaltenen Personen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordern.

Unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung kommt eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur dann in Betracht, wenn eine Abwägung im Einzelfall getroffen und die Gründe dokumentiert werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Länderkommission, die bisherige Durchsuchungspraxis anzupassen.

### **III Sichtspione**

In den Türen der Gewahrsamsräume befinden sich Sichtspione, durch die der gesamte Gewahrsamsraum einschließlich der Toilette einsehbar ist.

Bei einem Blick durch den Spion oder beim unvermittelten Öffnen der Zellentür könnte die untergebrachte Person bei der Toilettenbenutzung gesehen werden. Die Länderkommission empfiehlt daher zur Wahrung der Intimsphäre, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen. Die im Raum befindliche Person erhält dadurch notfalls Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt.

## **D Weitere Vorschläge**

### **I Gewahrsamsdokumentation**

Die Besuchsdelegation nahm Einsicht in das aktuelle Gewahrsamsbuch, das einen Zeitraum von fünf Wochen umfasst und 25 Gewahrsamsfälle verzeichnet. Sie stellte bei der Durchsicht fest, dass diese Einträge teils lückenhaft waren. So war die Entlassung einer Person nicht eingetragen, eine andere Person befand sich 24 Stunden im Gewahrsam ohne einen Hinweis, ob ihr etwas zu trinken oder zu essen gegeben wurde. In mehreren Fällen waren zudem Kontrollzeiten der Personen im

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

Gewahrsam nicht durch den zuständigen Bediensteten abgezeichnet. Die vollständige Eintragung der relevanten Angaben im Gewahrsamsbuch dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Beamtinnen und Beamten. Das Gewahrsamsbuch sollte alle relevanten Informationen enthalten, die die Personen in Gewahrsam und ihre Behandlung betreffen und aus sich heraus lesbar sein. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuchs sollte regelmäßig durch einen dem Schichtleiter vorgesetzten Beamten geprüft werden.

### **E Positive Beobachtungen**

Personen, die in Gewahrsam genommen werden und angeben, unter Klaustrophobie zu leiden, werden nach Angaben des ID Erfurt-Nord zunächst dem Arzt vorgestellt. Über die Aufnahme in den Gewahrsam entscheidet dann unter Einbeziehung der Empfehlung des Arztes ein Richter.

Erwähnenswert ist zudem, dass alle Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich Namensschilder tragen.

### **F Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. November 2015

gez. Hartmut Seltmann  
Polizeidirektor a.D.  
Mitglied der Länderkommission